Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 11. Juni 1930

38

Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 1. April 1929.

Vom 23. 5. 1930.

Auf Grund des § 5, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 21 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 1. April 1929 (Gesetzbl. S. 59) und der §§ 7, 88, 183 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922 (Gesetzbl. 1923, S. 57) wird hiermit folgendes bestimmt:

A. Zuständigkeit.

§ 1.

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer liegt dem Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig ob.

B. Begriffsbestimmungen.

§ 2.

Kraftfahrzeuge. Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 3.

Krafträder. (1) Als Krafträder gelten Kraftfahrzeuge mit höchstens drei Laufrädern, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt; Anhänger, Bei- und Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht.

(2) Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen, nur gelegentlich benutzten Stützrädern, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt.

§ 4.

Kraftomnibusse. Als Kraftomnibusse gelten Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz).

§ 5.

Benzin-elektrischer Antrieb. Als Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine gelten auch Fahrzeuge, bei denen die Kraft von der Verbrennungsmaschine durch Dynamomaschine und Elektromotor auf die Fahrzeugräder übertragen wird (Fahrzeuge mit sogenanntem benzin-elektrischem Antrieb).

§ 6.

Sattelschlepper. Als Sattelschlepper bezeichnete Kraftfahrzeuge gelten auch dann als Zugmaschinen ohne Güterladeraum (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes), wenn sie mit einer Anhängeachse in der Weise verbunden werden, daß ein wesentlicher Teil des Gewichts der Anhängeachse den Sattelschlepper belastet.

§ 7.

Luftbereifung. Als Luftbereifung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes gilt eine Bereifung, bei der die in einem Schlauch eingeschlossene Luft schon bei unbelastetem Reifen unter

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 6. 1930.)

Überdruck steht. Hochelastische Vollgummireifen (Kissenreifen) sind nach dieser Bestimmung auch dann nicht als Luftbereifung anzusehen, wenn sie sogenannte Luftkammern enthalten.

§ 8.

Hubraum.

Der Hubraum von Verbrennungsmaschinen der im § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes genannten Fahrzeuge ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$H = 0{,}00078 \times i \times d^2 \times s,$$

worin H den Hubraum in Kubikzentimeter, i die Zahl der Zylinder, d den Durchmesser der Zylinder in Millimeter, s den Kolbenhub in Millimeter bedeutet. Bei der Feststellung des Zylinderdurchmessers und des Kolbenhubes sind Bruchteile eines Millimeters von weniger als 0,5 nicht zu berücksichtigen und Bruchteile von 0,5 und mehr mit 0,5 anzurechnen. Der so berechnete Hubraum ist auf volle Kubikzentimeter nach unten abzurunden.

§ 9.

Eigengewicht.

(1) Als Eigengewicht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes) gilt das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs mit gefüllten Betriebsstoffbehältern, bei elektrisch angetriebenen Fahrzeugen mit gefüllter Akkumulatorenbatterie. Das Gewicht ist durch Wiegen des ganzen Fahrzeugs festzustellen. Mitzuwiegen sind Aufbauten, durch die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vorgeschriebene Ausrüstungsteile (Signalinstrumente, Beleuchtungseinrichtungen, Rückspiegel, Kennzeichentafeln) und etwa vorhandene mit dem Fahrzeug festverbundene Fahrtrichtungsanzeiger, Windschutzscheiben, Kotflügel und Trittbretter. Nicht mitzuwiegen sind Aufsteckwände, Spiegel, Planen, Vorratsräder, Vorratsreifen, Werkzeuge, Ersatzteile, Gleitschutzketten und Wagenwinden.

(2) Bei Sattelschleppern (§ 6) ist das Eigengewicht der aufgelegten Anhängeachse, soweit es den Sattelschlepper belastet, mitzuwiegen; werden Anhängeachsen verschiedenen Eigengewichts verwendet, so ist die schwerste Anhängeachse maßgebend.

§ 10.

Zulassung.

Die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen bedeutet die Zulassung gemäß der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 26. März 1929 (St. A. I S. 149). Zulassungsbehörde ist der Polizeipräsident in Danzig.

C. Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer.

I. Regelmäßiges Verfahren.

a) Einstellung eines Kraftfahrzeugs.

§ 11.

Steueranmeldung.

(1) Wenn ein der Steuer unterliegendes Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Wege benutzt werden soll, so ist bei Kraftfahrzeugen, für die eine Zulassung vorgesehen ist, von dem Steuerpflichtigen eine Steueranmeldung unter Verwendung eines Vordrucks (Abs. 3) mit dem Antrage auf Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde einzureichen. Die Anmeldung ist von der Zulassungsbehörde mit der Bescheinigung der Übereinstimmung der Eintragungen des Anmeldungspflichtigen mit den Angaben in der Zulassungsbescheinigung zu versehen und, gegebenenfalls durch Vermittelung des Anmeldenden, dem Verkehrssteueramt zuzuleiten. Unstimmigkeiten zwischen den Angaben in der Zulassungsbescheinigung und der Steueranmeldung sind von der Zulassungsbehörde im Benehmen mit dem Anmeldenden vorher zu klären. Die Anmeldung ist spätestens drei Tage vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs zu bewirken. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Anmeldung rechtzeitig bei der Zulassungsbehörde eingereicht ist.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, für die eine Zulassung nicht vorgeschrieben ist, hat die Steueranmeldung beim Verkehrssteueramt zu erfolgen. Der Steuerpflichtige hat auf Verlangen des Verkehrssteueramtes seine Angaben in der Steueranmeldung in geeigneter Weise zu belegen.

(3) Für jedes Fahrzeug ist ein Anmeldungsvordruck zu verwenden, der je nach der Art des Fahrzeugs verschieden ist und zwar:

a) für Krafträder und Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine,

b) für Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine,

c) für elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge (Kraftrad, Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen) sowie für Zugmaschinen ohne Güterladeraum ohne Rücksicht auf die Art des Antriebes.

Die Vordrucke sind unentgeltlich bei der Zulassungsbehörde sowie beim Verkehrssteueramt erhältlich.

Der vom Steuerpflichtigen auszufüllende Teil des Anmeldungsvordrucks hat außer der Bezeichnung des Steuerpflichtigen, seiner Wohnung und des Antragsanlasses (Einstellung des Fahrzeugs, Erneuerung, Umschreibung der Steuerkarte) alle Angaben über das Kraftfahrzeug zu enthalten, die für die Steuerfestsetzung und für die Ausfüllung der Steuerkarte (§ 12 Abs. 2) erforderlich sind.

§ 12.

Steuerfestsetzung. (1) Das Verkehrssteueramt setzt die Steuer auf der Anmeldung fest und fertigt eine Steuerkarte für das Fahrzeug aus. Es ist berechtigt, sich das Fahrzeug vorführen zu lassen.

Steuerkarte. (2) Die Vordrucke für Steuerkarten gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes werden nach besonderem Muster in Blockform hergestellt und mit geeigneten Kontrollzeichen versehen. Die ausgefüllte Steuerkarte soll enthalten: Die Bezeichnung der Dauer ihrer Gültigkeit und der Person oder Firma, für die sie ausgestellt ist, die Art des Kraftfahrzeugs, das polizeiliche Kennzeichen (bzw. Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells oder Nummer des Motors), Angabe der Steuerkarte, an deren Stelle sie tritt, die festgesetzte Steuer (unter Angabe des Hubraums und Eigengewichts), die Fristen für etwaige Teilzahlungen, Raum zum Vermerk über die entrichteten Zahlungen und die im Steuerinteresse hauptsächlich zu beachtenden Regeln.

§ 13.

Geltungsbeginn. (1) Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist der Tag der Steuerfestsetzung einzusetzen.

(2) Bei verspäteter oder unterlassener Lösung einer Steuerkarte ist als Geltungsbeginn der Tag der unbefugten ersten Benutzung des Fahrzeugs einzusetzen. Liegt zur Zeit der Steuerfestsetzung der Zeitpunkt der unbefugten ersten Benutzung über ein Jahr zurück, so wird eine Steuerkarte nur für den Zeitraum nach dem abgelaufenen Jahr erteilt. Über die für den früheren Zeitpunkt entrichtete Kraftfahrzeugsteuer ist dem Steuerpflichtigen eine besondere Quittung zu erteilen.

(3) Befindet sich der Steuerpflichtige im Besitz einer Steuerkarte und ist festgestellt, daß er bereits vor deren Geltungsbeginn das Fahrzeug unbefugt benutzt hat, so hat er eine neue Steuerkarte mit Geltungsbeginn vom Tage der ersten Benutzung an zu lösen. Auf den für diese Karte festgesetzten Steuerbetrag ist gegen Rückgabe der früher gelösten Steuerkarte der für diese vereinnahmte Steuerbetrag anzurechnen. Auf der neuen Steuerkarte sind der angerechnete und der noch einzuzahlende Steuerbetrag sowie die Einzahlungsfristen anzugeben. Die frühere Steuerkarte ist nach Unbrauchbarmachung zur Anmeldung zu nehmen. Die Eintragungen auf der Kartothekkarte (§ 16) sind zu berichtigen.

(4) Abgesehen von den im Absatz 3 bezeichneten Fällen ist die Ausstellung einer neuen Steuerkarte auf längere Dauer unter Anrechnung der Zeitdauer und des Steuerbetrages einer bereits für dasselbe Kraftfahrzeug auf kürzeren Zeitraum ausgestellten Steuerkarte unzulässig.

§ 14.

Aushändigung. (1) Die Festsetzungsstelle gibt dem Steuerpflichtigen den festgesetzten Steuerbetrag unter Angabe der Einzahlungsfrist — bei Teilzahlungen: der Einzahlungsfristen — bekannt und leitet eine entsprechende Zahlungsanweisung der Kasse zu. Über den

daselbst eingezahlten Steuerbetrag nebst etwaigen Nebeneinzahlungen (Zinsen, Zuschlag nach § 141 Abs. 2 StGrGes. usw.) erhält der Steuerpflichtige eine Quittung.

(2) Erst nach Entrichtung der Steuer — bei Teilzahlungen nach Entrichtung der ersten Teilzahlung — ist dem Steuerpflichtigen die Steuerkarte auszuhändigen.

(3) Werden die Steuerkarte und die der Anmeldung beigefügten Unterlagen nicht bei der Festsetzungsstelle in Empfang genommen, so ist dem Steuerpflichtigen bei der Bekanntgabe des Steuerbetrages zu eröffnen, daß ihm die Steuerkarte und die Unterlagen nach Entrichtung der Steuer auf seine Kosten und Gefahr übersandt werden.

(4) Die Festsetzungsstelle hat wie auf der Anmeldung, so auch auf dem am Steuerkartenblock verbliebenen Stamm der Steuerkarte die Sollbuchnummer zu vermerken. Der Tag der Aushändigung oder Absendung der Steuerkarte ist auf der Anmeldung ebenfalls zu vermerken. Die Anmeldungen sind nach der Sollbuchnummer geordnet aufzubewahren.

(5) Zwecks Aushändigung der Zulassungsbescheinigung hat der Steuerpflichtige die Steuerkarte der Zulassungsbehörde vorzulegen.

§ 15.

Teilzahlungen.

(1) Will der Steuerpflichtige von der Möglichkeit der Teilzahlung (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes) Gebrauch machen, so hat er dies in der Steueranmeldung zu beantragen.

(2) Die erste Teilzahlung ist vor Aushändigung der Steuerkarte zu entrichten. Ein etwa nach § 141 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes festgesetzter Zuschlag ist bei der ersten Teilzahlung zu entrichten. Bei halbjährlichen Teilzahlungen ist die zweite Teilzahlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei vierteljährlichen Teilzahlungen sind die zweite und die folgenden Teilzahlungen innerhalb einer Frist von drei, sechs und neun Monaten nach Geltungsbeginn der Steuerkarte ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

(3) Wird eine Teilzahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der fällige Betrag unverzüglich zwangsweise beizutreiben.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Teilzahlung kann das Verkehrssteueramt bei der Zulassungsbehörde die Einziehung der Zulassungsbescheinigung und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen beantragen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). In der Regel soll das Verkehrssteueramt diesen Antrag erst stellen, wenn die Teilzahlung auch im Beitreibungsverfahren nicht entrichtet worden ist. Will das Verkehrssteueramt den Antrag schon früher stellen — z. B. weil der Steuerpflichtige wiederholt Teilzahlungen nicht rechtzeitig entrichtet hat oder die Durchführung der Beitreibung sich verzögert —, so soll diese Maßnahme dem Steuerpflichtigen mit kurzer Frist zuvor angedroht werden; von der Androhung kann abgesehen werden, wenn dem Steuerpflichtigen wegen der Teilzahlung bereits eine Mahnung übersandt ist.

§ 16.

Kartothek.

(1) Über jede erteilte Steuerkarte wird vom Verkehrssteueramt eine Kartothekkarte angelegt. Die gesamten Kartothekkarten sind je nach der Art des Fahrzeugs in vier Abteilungen; für Krafträder, Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und Lastkraftwagen nebst sonstigen Fahrzeugen geordnet nach den von der Zulassungsbehörde erteilten Kennzeichennummern aufzubewahren.

(2) Die Kartothekkarte hat zu enthalten: Namen und Wohnung des Steuerpflichtigen, Art des Kraftfahrzeugs, Herstellungsfirma, Typ, Kennzeichennummer — gegebenenfalls Nummer des Fahrgestells und des Motors —, Hubraum, Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs, Art der Bereifung, Gültigkeitsdauer der Steuerkarte und den Tag der Aushändigung oder Absendung der Steuerkarte, erforderlichen Falls auch die Nummer des Sollbuchs.

(3) Die Kartothekkarte dient zur Überwachung der rechtzeitigen Erneuerung der Steuerkarte und gibt Aufschluß über sonstige getroffene Maßnahmen.

b) Erneuerung der Steuerkarte.

§ 17.

Für zulassungspflichtige Fahrzeuge.

(1) Solange ein Kraftfahrzeug, für das eine Zulassung vorgeschrieben ist, bei der Zulassungsbehörde nicht ordnungsmäßig abgemeldet ist, hat der Steuerpflichtige

unaufgefordert die Ausstellung einer neuen Steuerkarte spätestens drei Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte durch Einreichung einer Anmeldung bei dem Verkehrssteueramt zu beantragen. Wegen des zu verwendenden Vordrucks wird auf § 11 Abs. 3 verwiesen.

(2) Der Anmeldung ist die bisherige Steuerkarte beizufügen. Das Verkehrssteueramt kann die Vorlegung der Zulassungsbescheinigung verlangen. In Fällen, in denen zwischen dem Antrag auf Erneuerung der alten und Aushändigung der neuen Steuerkarte das Fahrzeug benutzt werden soll, kann von der Einreichung der alten Karte und der Zulassungsbescheinigung zunächst abgesehen werden. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, nach Empfang der neuen Karte die alte Steuerkarte einzureichen und gegebenenfalls die Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

(3) Nach Prüfung der Anmeldung setzt das Verkehrssteueramt die Steuer fest, fertigt für das Fahrzeug eine Steuerkarte nach § 12 Abs. 2 aus und verfährt im übrigen nach den Bestimmungen im § 14 Abs. 1 bis 4.

(4) Als Geltungsbeginn der Steuerkarte ist der Tag nach Ablauf der alten Karte anzusetzen. Die alte Steuerkarte verbleibt bei der Anmeldung. Die Kartothekkarte ist zu ergänzen.

§ 18.

Ueberwachung der Erneuerung.

(1) Die Erneuerung der Steuerkarte ist durch die Kartothek (§ 16) in Verbindung mit einem Fristenkalender in einfachster Form (Angabe der Kennzeichennummer) zu überwachen.

(2) Hat der Steuerpflichtige bei Kraftfahrzeugen, für die eine Zulassung vorgeschrieben ist, die Erneuerung der Steuerkarte nicht bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer beantragt, so ist ihm unter Hinweis auf die Folgen des § 11 Abs. 2 des Gesetzes ein Ersuchen um unverzügliche Erneuerung zuzustellen. Unterläßt der Steuerpflichtige die Erneuerung auch dann noch, so hat das Verkehrssteueramt bei der Zulassungsbehörde die Einziehung der Zulassungsbescheinigung und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu beantragen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). Die Zulassungsbehörde hat dem Verkehrssteueramt von der Erledigung des Antrages unter Angabe des Tages, an dem das Fahrzeug als gelöscht gilt, Mitteilung zu machen. Alsdann hat das Verkehrssteueramt die Steuer für den Zeitraum vom Ablauf der Steuerkarte bis zur Löschung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde mit folgender Maßgabe festzusetzen: für jeden vollen oder angefangenen Monat des genannten Zeitraums ist ein Zwölftel der Jahressteuer und von dem so berechneten Gesamtbetrag das Aufgeld (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes) mit 6 v. H. für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten und mit 3 v. H. für einen Zeitraum von mehr als drei, aber nicht mehr als sechs Monaten anzusetzen; der Endbetrag ist auf volle Gulden nach oben abzurunden. Eine Steuerkarte ist nicht auszustellen.

(3) Hat der Steuerpflichtige die Erneuerung der Steuerkarte nicht rechtzeitig beantragt, so kann ihm das Verkehrssteueramt einen Zuschlag nach § 141 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes auferlegen.

§ 19.

Für zulassungsfreie Fahrzeuge.

Soll ein Kraftfahrzeug, für das keine Zulassung vorgeschrieben ist, über die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte hinaus benutzt werden, so gelten die Bestimmungen im § 17 und § 18 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 20.

Verspätete Abmeldung.

Bei Kraftfahrzeugen, für die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes die Steuerpflicht fortbesteht, kann das Verkehrssteueramt von der Festsetzung oder Einziehung der Steuer absehen, wenn die Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der alten Steuerkarte nachgewiesen sowie die Nichtbenutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte glaubhaft gemacht wird.

c) Änderungen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte.

§ 21.

Ersatz durch ein anderes Fahrzeug.

(1) Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so hat er, falls die Steuer sich höher als bisher berechnet, nach Maßgabe der §§ 11 ff. eine neue Steuerkarte zu lösen. Die Steuer für die alte Steuerkarte wird gemäß §§ 13 bis 15 des Gesetzes erstattet oder erlassen, sofern nicht etwa die alte Steuerkarte auf den Erwerber des bisherigen Fahrzeugs umgeschrieben werden soll.

(2) Berechnet sich die Steuer für das neueingestellte Fahrzeug nicht höher als für das bisherige Fahrzeug, so hat der Steuerpflichtige spätestens drei Tage vor der Benutzung des neuen Fahrzeugs entweder eine neue Steuerkarte zu lösen (vgl. Abs. 1) oder die Umschreibung der Steuerkarte zu beantragen.

(3) Im Falle der Umschreibung ist eine Steueranmeldung für das neu eingestellte Fahrzeug abzugeben und eine neue Steuerkarte auszustellen. Die alte Steuerkarte ist der Anmeldung beizufügen, bei der sie verbleibt. In die neue Steuerkarte sind aus der alten Steuerkarte zu übernehmen: die Gültigkeitsdauer, der festgesetzte Steuerbetrag, die noch ausstehenden Teilzahlungen und die dafür bestimmten Einzahlungsfristen. Aus der bisherigen Sollbucheintragung ist festzustellen, welcher Steuerbetrag auf die alte Steuerkarte bereits entrichtet ist; dieser Betrag ist auf der neuen Steuerkarte zu vermerken.

Die frühere Sollbuchnummer ist bei der neuen Eintragung, die neue Sollbuchnummer ist bei der alten Eintragung zu vermerken. Die Kartothek ist zu berichtigen.

(4) Für die Umschreibung der Steuerkarte (Abs. 3) ist eine Gebühr von drei Gulden zu entrichten.

§ 22.

Umbau.

(1) Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß sich die Steuer für das Fahrzeug höher als bisher berechnet, so hat der Steuerpflichtige spätestens drei Tage vor der Benutzung des Fahrzeugs eine neue Steuerkarte gemäß §§ 11 ff. zu lösen. Zu solchen Aenderungen gehören insbesondere Vergrößerung des Hubraumes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes), Erhöhung des Eigengewichts des Fahrzeugs (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes), Umbau eines Personenkraftwagens in einen Lastkraftwagen oder eines Lastkraftwagens in einen Personenkraftwagen. Die Steuer für die alte Steuerkarte wird gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes erstattet oder erlassen.

(2) Berechnet sich im Falle eines Umbaues die Steuer nicht höher als bisher, so hat der Steuerpflichtige spätestens drei Tage vor der Benutzung des umgebauten Fahrzeugs entweder eine neue Steuerkarte zu lösen (vgl. Abs. 1) oder die Umschreibung der Steuerkarte zu beantragen. § 21 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Andere Bereifung.

(3) Wird bei einem Kraftomnibus oder Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte die Luftbereifung an einem Rade oder an mehreren Rädern durch eine Bereifung ersetzt, die nicht als Luftbereifung gilt (§ 7), so hat der Steuerpflichtige eine neue Steuerkarte zu lösen. Die Steuer für die alte Steuerkarte wird gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes erstattet oder erlassen.

§ 23.

Wechsel in der Person

(1) Geht das Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte auf einen anderen Steuerpflichtigen über, so hat der neue Steuerpflichtige spätestens drei Tage vor der Benutzung des Fahrzeugs eine neue Steuerkarte gemäß § 11 ff. zu lösen oder die Umschreibung der Steuerkarte zu beantragen.

(2) Im Falle der Umschreibung gilt § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend. Auf der von dem neuen Steuerpflichtigen einzureichenden Anmeldung ist der von ihm für die Steuerkarte noch zu entrichtende Betrag (Schlußsatz des § 8 Abs. 4 des Gesetzes) festzusetzen.

§ 24.

Aenderung des Kennzeichens.

Erhält das Kraftfahrzeug ein anderes polizeiliches Kennzeichen, so hat der Steuerpflichtige umgehend die Steuerkarte zwecks Berichtigung dem Verkehrssteueramt vorzulegen.

§ 25.

Mitteilungspflicht der Zulassungsbehörde.

(1) Treten bei einem bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen ein, die eine Berichtigung der Zulassungsbescheinigung oder eine erneute Zulassung des Fahrzeugs erforderlich machen (§ 6 Abs. 3 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 26. März 1929 — St. A. I S. 149 —), so hat die Zulassungsbehörde dies dem Verkehrssteueramt mitzuteilen oder die aus diesem Anlaß bei ihr eingereichte Steueranmeldung gemäß § 11 Abs. 1 dem Verkehrssteueramt zu übersenden.

(2) Wird ein Kraftfahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet (§ 6 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr), so hat die Zulassungsbehörde dies dem Verkehrssteueramt mitzuteilen unter Angabe des Tages, an dem die Abmeldung als vollzogen gilt.

§ 26.

Ersatzkarte.

(1) An Stelle einer verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Steuerkarte kann ohne nochmalige Erhebung einer Steuer eine Ersatzkarte für die Gültigkeitsdauer der alten Karte ausgestellt werden. Der Verlust der Steuerkarte ist glaubhaft zu machen. Die neue Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen. Der Antrag ist bei dem Verkehrssteueramt schriftlich zu stellen. Das Verkehrssteueramt vermerkt die Erteilung der Ersatzkarte auf der Kartothekkarte.

(2) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Gebühr von drei Gulden zu entrichten.

d) Probefahrtkennzeichen.

§ 27.

Verfahren im allgemeinen.

(1) Bei Probefahrtkennzeichen nach § 25 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 26. März 1929 gelten für die Anmeldung und Festsetzung der Steuer, die Aushändigung der Steuerkarte, den Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte, für Teilzahlungen, für die Erneuerung der Steuerkarte und die Überwachung der Erneuerung sowie für Ersatzkarten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, § 12, §§ 13 bis 15, §§ 17, 18, 26 sinngemäß mit folgender Maßgabe:

a) Für die Steueranmeldung ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Der vom Antragsteller auszufüllende Teil hat außer dessen Namen und Wohnung und dem polizeilichen Kennzeichen alle Angaben zu enthalten, die für die Steuerfestsetzung und Steuerentrichtung erforderlich sind. Die Anmeldung mehrerer Kennzeichen gleicher Art desselben Inhabers kann in einer Anmeldung unter fortlaufenden Nummern zusammengefaßt werden, wenn die Steuerkarten für die gleiche Zeit und mit gleichen Zahlungsbedingungen gelöst werden. Die Vordrucke sind unentgeltlich bei der Zulassungsbehörde sowie beim Verkehrssteueramt erhältlich.

b) Für jedes Probefahrtkennzeichen ist eine besondere Steuerkarte gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes auszustellen. Die Vordrucke für diese Steuerkarten werden nach besonderem Muster in Blockform hergestellt und mit geeigneten Kontrollzeichen versehen. Die ausgefüllte Steuerkarte soll enthalten: die Gültigkeitsdauer, die Bezeichnung der Person oder der Firma, für die sie ausgestellt ist, sowie des Probefahrtkennzeichens; ob die Karte für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gelten soll; die festgesetzte Steuer, die Fristen für etwaige Teilzahlungen, Raum zum Vermerk über die entrichteten Zahlungen und die im Steuerinteresse hauptsächlich zu beachtenden Regeln. Über jede erteilte Steuerkarte dieser Art wird gleichfalls eine Kartothekkarte angelegt.

c) Wird ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgeliefert (§ 25 Abs. 3 VO. über den Kraftfahrzeugverkehr), so hat die Zulassungsbehörde dies dem Verkehrssteueramt unter Angabe des Tages der Rücklieferung mitzuteilen.

d) Wird das Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zurückgeliefert, so kann das Verkehrssteueramt von der Festsetzung einer Steuer nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes absehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Probefahrtkennzeichen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege nicht benutzt worden ist.

(2) Die Steuerkarten, die nur für eine Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt sind, gelten folgende besonderen Bestimmungen: Die Erneuerung der Steuerkarte ist nicht zu überwachen. Die Zulassungsbehörde hat dem Verkehrssteueramt keine Mitteilung von der Rücklieferung des Probefahrtkennzeichens zu machen, wenn dasselbe binnen drei Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zurückgeliefert wird.

§ 28.

Verlust des Probefahrtkennzeichens.

Ist während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte das Probefahrtkennzeichen in Verlust geraten und hat der Polizeipräsident dem Inhaber an Stelle des verlorengegangenen Kennzeichens ein neues zugeteilt, so ist von diesem umgehend beim Verkehrssteueramt der Antrag zu stellen, daß die Steuerkarte für das verloren gegangene Kennzeichen durch Eintragung der Nummer des neuen Kennzeichens unter Beidrückung des Dienststempels berichtigt wird. Die Kartothekkarte ist entsprechend zu ändern. Der Antrag ist zu der Steueranmeldung zu nehmen.

§ 29.

Für Kleinkrafträder.

Grüne Probefahrtkennzeichen für Kleinkrafträder (§ 30 Nr. 6 VO. über den Kraftfahrzeugverkehr) sind steuerfrei.

c) Steuerfreie Kraftfahrzeuge.

§ 30

Bescheinigung über die Steuerfreiheit.

(1) Soll für ein steuerfreies Kraftfahrzeug eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit erteilt werden, so ist dies unter Verwendung eines besonderen Anmeldungsvordrucks zu beantragen. Die Anmeldung hat unter Beifügung der Zulassungsbescheinigung eine Beschreibung des Fahrzeugs und eine genaue Angabe über die Zwecke, denen es ausschließlich dienen soll, zu enthalten. Die Bestimmungen im § 11 und § 14 Abs. 5 gelten sinngemäß. Die Bescheinigung über die Steuerfreiheit des Kraftfahrzeugs ist unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie soll außerdem folgende Angaben enthalten: über die Art des Kraftfahrzeugs, sein polizeiliches Kennzeichen, Herstellungsfirma, Fabriknummer, für wen das Fahrzeug zugelassen ist bzw. wer Eigenbesitzer ist, über den Grund der Befreiung und die maßgebenden Regeln im Steuerinteresse. Eine Umschreibung der Bescheinigung ist unzulässig.

(2) Über die erteilten Bescheinigungen hat das Verkehrssteueramt eine besondere Liste fortlaufend zu führen. Die Anmeldungen werden Beleg zur Liste. In angemessenen Zeiträumen hat sich das Verkehrssteueramt davon zu überzeugen, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit bei dem Kraftfahrzeug noch vorliegen. Gegebenenfalls ist die erteilte Bescheinigung über die Steuerfreiheit einzuziehen und die Versteuerung des Fahrzeugs herbeizuführen.

(3) Soll das Fahrzeug zu anderen als den steuerbefreiten Zwecken benutzt werden, so ist es spätestens drei Tage vor seiner veränderten Benutzung dem Verkehrssteueramt zur Versteuerung unter Verwendung eines Vordrucks der in § 11 Abs. 3 vorgesehenen Art anzumelden. Jede bauliche Änderung des Fahrzeugs, jede Änderung seiner Zweckbestimmung, ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners, die Einstellung eines anderen Fahrzeugs an Stelle des bisherigen ist dem Verkehrssteueramt unter Rückgabe der Bescheinigung unverzüglich anzuzeigen. Bleibt trotz der Änderung Steuerfreiheit bestehen, so ist eine neue Bescheinigung auszustellen; die frühere ist als Beleg zur Liste zu nehmen.

§ 31.

Ohne Bescheinigung.

(1) Ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Steuerfreiheit ist nicht erforderlich für:

a) steuerfreie Krafträder (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes),
b) Kraftfahrzeuge der Polizei (§ 2 Nr. 4 des Gesetzes),
c) Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes),
d) Probefahrtkennzeichen für Kleinkrafträder (§ 29).

Eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit wird in den vorstehend bezeichneten Fällen nicht erteilt.

(2) Das gleiche gilt für die im Besitze des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindlichen Kraftfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes), sofern die Bauart und die äußere Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge ihren Verwendungszweck unzweifelhaft erkennen lassen (z. B. Löschgeräte- und Mannschaftswagen der Feuerwehr, Krankenwagen, Straßenreinigungswagen, Straßenwalzen).

II. Besondere Fälle.

§ 32.

Private Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge.

(1) Das Verkehrssteueramt kann auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer für Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge, die nicht im Besitze des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind, unter Vorbehalt des Widerrufs erlassen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Fahrzeuge der Allgemeinheit unentgeltlich oder lediglich gegen Ersatz der Selbstkosten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Als Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge im Sinne des Abs. 1 sind nur solche Kraftfahrzeuge anzusehen, die nach ihrer Bauart und sonstigen äußeren Beschaffenheit dem Verwendungszweck der Krankenbeförderung oder des Feuerwehrdienstes angepaßt sind.

(3) Die Bestimmungen in § 30 finden Anwendung.

§ 33.

Kriegsbeschädigte.

(1) Das Landeszollamt kann Kriegsbeschädigten, die infolge ihrer Kriegsbeschädigung in der Gehfähigkeit beschränkt und auf die Benutzung eines Fahrzeugs angewiesen sind, auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer ganz oder teilweise erlassen, sofern es sich um Krafträder, um Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine bis zu 1600 Kubikzentimeter Hubraum oder um elektrisch angetriebene Personenkraftwagen handelt. Bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe dem Antrage stattzugeben ist, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kriegsbeschädigten und die Schwere der Kriegsbeschädigung zu berücksichtigen. Dient das Fahrzeug nicht ausschließlich der Beförderung des Kriegsbeschädigten, so kann der Erlaß ganz oder zum Teil versagt werden.

(2) Der Steuererlaß ist auf die Zeitdauer zu beschränken, für die das Fahrzeug für den Kriegsbeschädigten zugelassen ist und von ihm benutzt wird. Er kann nur für ein Kraftfahrzeug des Antragstellers gewährt werden. Der jederzeitige Widerruf ist vorzubehalten. Der ermäßigte Jahressteuerbetrag ist bei der Steuerfestsetzung anzugeben; von ihm ausgehend ist gegebenenfalls der Steuerbetrag für eine kurzfristige Steuerkarte zu berechnen.

(3) Ist die Steuer in vollem Umfange erlassen, so ist an Stelle einer Steuerkarte eine entsprechend zu ändernde Bescheinigung der in § 30 Abs. 1 vorgesehenen Art zu erteilen. Die Bescheinigung wird jeweils längstens für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Ihre Erteilung wird nicht in die Liste der steuerfreien Fahrzeuge eingetragen, sondern auf der Kartothekkarte vermerkt. Wird die Steuer nicht in vollem Umfange erlassen, so ist der Grund der Ermäßigung auf der Steuerkarte und auf der Kartothekkarte ersichtlich zu machen. Steuerkarten, für die Ermäßigung gewährt ist, können nicht gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes auf einen anderen Steuerpflichtigen umgeschrieben werden.

(4) Hat der Senat oder das Landeszollamt bereits Steuererlaß gewährt und wird bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte oder der Bescheinigung erneut Erlaß beantragt, so kann das Verkehrssteueramt über den Antrag nach Prüfung des Sachverhalts selbständig entscheiden, sofern es den Antrag ablehnen oder keinen weiteren Erlaß als bisher gewähren will.

§ 34.

Diplomaten und Berufskonsuln.

Wenn der Senat einen diplomatischen Vertreter oder Berufskonsul eines fremden Staates von der Kraftfahrzeugsteuer befreit hat, ist über die gewährte Steuerfreiheit vom Verkehrssteueramt eine Bescheinigung der in § 30 Abs. 1 vorgesehenen Art unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Die erteilten Bescheinigungen sind in einem

besonderen Abschnitt der nach § 30 Abs. 2 zu führenden Liste einzutragen. Alljährlich ist durch Nachfrage bei der Zulassungsbehörde festzustellen, ob hinsichtlich des Fahrzeugs oder der Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist, Änderungen eingetreten sind. Ist das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet, so ist die Liste zu berichtigen.

§ 35.

Aeltere Motore.

Das Verkehrssteueramt kann auf Antrag für Personenkraftwagen, deren Motor vor dem 1. Januar 1919 hergestellt ist, die Jahressteuer auf 50 v. H. und für Personenkraftwagen, deren Motor nach dem 1. Januar 1919, aber vor dem 1. Januar 1923 hergestellt ist, auf 75 v. H. des Betrages, der nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 1. April 1929 zu entrichten wäre, ermäßigen. Der Antragsteller hat den Zeitpunkt der Herstellung des Motors glaubhaft zu machen.

§ 36.

Nichtbenutzung des Fahrzeugs.

(1) Das Verkehrssteueramt kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die Kraftfahrzeugsteuer für zulassungspflichtige Fahrzeuge auf 10 Gulden ermäßigen, wenn der Antragsteller nach Festsetzung der Steuer nachweist, daß ihm eine auf seinen Namen lautende Zulassungsbescheinigung nicht ausgehändigt worden ist, und glaubhaft macht, daß das Fahrzeug von ihm nicht zum Befahren öffentlicher Wege benutzt worden ist. Die Steuerkarte ist zurückzugeben. Der Antrag ist innerhalb eines Monats vom Tage der Steuerfestsetzung an zu stellen.

(2) Das gleiche gilt für die Kraftfahrzeugsteuer bei nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen, wenn auf Aushändigung der Steuerkarte verzichtet und glaubhaft gemacht wird, daß das Fahrzeug nicht zum Befahren öffentlicher Wege benutzt worden ist.

(3) Die Ermäßigung der Steuer ist auf der Steueranmeldung unter kurzer Angabe des Grundes zu vermerken und der zu viel entrichtete Betrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten. Eine bereits ausgeschriebene Steuerkarte ist nach Unbrauchbarmachung als Beleg zur Anmeldung zu nehmen.

§ 37.

Ausfuhr ins Ausland.

Für die Überführung eines im Inland erworbenen Kraftfahrzeuges mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib im Ausland wird eine Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben.

D. **Erstattung oder Erlaß der Steuer.**

§ 38.

Wegen Abmeldung des Fahrzeugs.

Liegen die Voraussetzungen zu einer Erstattung von Kraftfahrzeugsteuer gemäß §§ 13, 14 des Gesetzes vor, so wird für jeden vollen Monat des Restes der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet.

§ 39.

Wegen Einziehung der Zulassungsbescheinigung.

Hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Verkehrssteueramtes gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ein Kraftfahrzeug in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge oder ein Probefahrtkennzeichen in der Liste der Probefahrtkennzeichen gelöscht, so kann der Steuerpflichtige Erlaß oder Erstattung der Steuer für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte beantragen. Die Vorschriften im § 13 Abs. 1 bis 3, § 15 des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Tages der Abmeldung der Tag der Löschung bei der Zulassungsbehörde tritt.

§ 40.

Bei Aenderung des Verwendungszwecks.

Soll ein Kraftfahrzeug für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nur noch zu einem nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes steuerbefreiten Zweck verwendet werden, so kann der Steuerpflichtige die Ausstellung einer Bescheinigung über die Steuerfreiheit und Erstattung oder Erlaß der Steuer für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte beantragen. Sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gegeben, so kann das Verkehrssteueramt dem Antrage entsprechen. Die Vorschriften in § 13 Abs. 1 bis 3, § 15 des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an

Stelle des Zeitpunktes der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, an dem die Bescheinigung über die Steuerfreiheit erteilt wird.

§ 41.

Verzicht auf Rückgabe der Steuerkarte.

Der Rückgabe der Steuerkarte (§§ 13, 14 des Gesetzes) ist es gleichzuachten, wenn die Steuerkarte verloren gegangen ist und dies glaubhaft gemacht wird.

E. **Ein- und Durchgangsverkehr im Ausland beheimateter Fahrzeuge.**

I. Eingang zum dauernden Verbleib.

§ 42.

Anmeldung.

(1) Geht ein Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft aus dem Auslande zum dauernden Verbleib in das Inland ein, so ist das Fahrzeug bei dem Grenzzollamt vorläufig zur Versteuerung anzumelden. Das Grenzzollamt ist befugt, die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Steuer für eine Vierteljahreskarte zu fordern. Es hat über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung zu erteilen, in der eine Frist zur Lösung der Steuerkarte zu bestimmen ist; bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Bescheinigung als Ausweis.

(2) Die endgültige Anmeldung des Kraftfahrzeuges und die Lösung der Steuerkarte hat nach den §§ 11 ff. zu geschehen. Die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist in diesem Falle von dem Tage des Grenzübertritts an zu rechnen. Von der Entrichtung der Steuer ist das Grenzzollamt in Kenntnis zu setzen; dieses gibt alsdann die Sicherheit zurück. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann gegen Ablieferung der Bescheinigung (Abs. 1) die Sicherheit auch auf die endgültig festgesetzte Steuer verrechnet werden. In diesem Falle ist der hinterlegte Betrag dem Vekehrssteueramt zuzuführen.

(3) Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn ein im Inland bereits versteuertes Fahrzeug, dessen Steuerkarte während eines Aufenthalts im Auslande abgelaufen ist, wieder in das Inland eingeht, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der endgültigen Anmeldung (Erneuerung) nach §§ 17, 18 zu verfahren ist.

II. Eingang zum vorübergehenden Aufenthalt.

§ 43.

Ausweiskarte.

(1) Geht ein ausländisches Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Verbleib in das Inland ein, so ist bei der Grenzstelle eine Ausweiskarte zu lösen.

(2) Die Vordrucke für Ausweiskarten werden nach besonderem Muster auf farbigem Papier hergestellt. Die ausgefüllte Karte soll enthalten: die Gültigkeitsdauer, die Person oder Firma, für die sie ausgestellt ist, deren Wohnort oder Sitz, die Nationalitäts- und polizeilichen Kennzeichen sowie die Art des Fahrzeuges. Die Vordrucke sollen außerdem die im Steuerinteresse zu beachtenden Regeln und genügend Raum für die Vermerke des Ein- und Ausgangs des Fahrzeugs innerhalb der Gültigkeitsdauer der Karte (§ 44 Abs. 3) enthalten.

(3) Die Gebühr für den Vordruck beträgt 0,50 Gulden.

(4) Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte ist der Tag des Eingangs des Fahrzeuges einzusetzen.

(5) Jede Grenzstelle führt ein Verzeichnis der von ihr erteilten Ausweiskarten. Eine Durchschrift dieses Verzeichnisses ist zum 1. und 15. jeden Monats dem Verkehrssteueramt einzureichen.

§ 44.

Gültigkeitsdauer.

(1) Die Ausweiskarte wird jeweils ausgestellt für einen Zeitabschnitt, der mit dem 1. Juli beginnt, der dem Ausstellungstage vorausging, und der endigt mit dem nächsten 30. Juni.

(2) Die Ausweiskarte berechtigt zur steuerfreien Benutzung der öffentlichen Wege im Inlande während der in ihr bezeichneten Jahresfrist, jedoch in dieser Zeit nicht über fünfundvierzig Tage hinaus. Die Tage des Aufenthalts im Inland brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

(3) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte mehrfach überschritten, so ist sie bei jedem Grenzübertritt der Grenzstelle zum Vermerk des

Ausgangs bzw. Eingangs des Fahrzeuges vorzulegen. Ein weiterer Vermerk fällt fort, wenn ein Fahrzeug an einem Kalendertage mehr als einmal ein- und ausfährt.

§ 45.

Ausdehnung des Aufenthalts.

(1) Soll der Verbleib des Kraftfahrzeuges im Inlande über fünfundvierzig Tage (§ 44 Abs. 2) ausgedehnt werden, so ist spätestens drei Tage vor Ablauf der Ausweiskarte eine Steuerkarte gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes beim Verkehrssteueramt zu lösen. Über Ausnahmen entscheidet der Senat.

(2) Wird für ausländische Krafträder und Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine (§ 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) eine Steuerkarte gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes gelöst, so sind, falls die vom Heimatstaat ausgestellten Ausweispapiere einen genügenden Anhaltspunkt für die Berechnung der Steuer nicht bieten,

a) bei Krafträdern 600 Kubikzentimeter Hubraum,
b) bei Personenkraftwagen je 50 Kilogramm Eigengewicht des Fahrzeuges oder ein Teil davon als 100 Kubikzentimeter Hubraum

anzusetzen.

(3) Weist der Steuerpflichtige durch das Gutachten eines vom Senat anerkannten Sachverständigen (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 26. März 1929 — St. A. I S. 149 —) nach, daß der nach der Formel gemäß § 8 berechnete Hubraum seines Fahrzeuges geringer ist als der nach Abs. 2 anzunehmende Hubraum, so ist die Steuer nach diesem geringeren Hubraum zu berechnen. Wird dieser Nachweis erst nach Festsetzung der Steuer, aber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte erbracht, so ist die Steuerfestsetzung zu ändern und der zuviel gezahlte Betrag zu erstatten, wenn ein im Inlande wohnhafter Empfangsberechtigter benannt wird.

(4) Das Eigengewicht des Fahrzeuges ist aus den vom Heimatstaat ausgestellten Ausweispapieren zu entnehmen.

(5) Die Ausweiskarte wird bei Erteilung der Steuerkarte eingezogen.

§ 46.

Ersatzkarte.

Wird die Ausstellung einer Ersatzkarte an Stelle einer verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Ausweiskarte beantragt, so ist die Grenzstelle zuständig, die die alte Ausweiskarte erteilt hat. Die Ausstellung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Kraftwagen in dem laufenden Zeitabschnitt noch nicht an 45 Tagen benutzt ist. In anderen Fällen ist innerhalb des laufenden Zeitabschnittes die Ausstellung einer weiteren Ausweiskarte unzulässig.

§ 47.

Durchgangsverkehr.

Die Verpflichtung auf Lösung einer Ausweiskarte erstreckt sich nicht auf die Fälle des reinen Durchgangsverkehrs (Durchschneidung des Gebiets als der einzigen oder der gegebenen Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes), in denen auf Grund getroffener Abmachungen eine besondere Kennzeichnung des Fahrzeuges vorgesehen ist.

F. Buchführung.

§ 48.

Sollbuch.

(1) Über die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer wird vom Verkehrssteueramt ein besonderes Sollbuch geführt.

(2) In das Sollbuch, das je für ein Rechnungsjahr zu führen ist, sind sämtliche Fälle einzutragen, in denen Kraftfahrzeugsteuer oder eine Gebühr für Umschreibung oder Ersatz der Steuerkarte zu erheben ist. Wegen der Eintragung in das Sollbuch bei der Umschreibung einer Steuerkarte gelten des näheren die diesbezüglichen Bestimmungen in den §§ 21 bis 23.

(3) Das Sollbuch ist am 31. März des Rechnungsjahres, für das es geführt ist, für neue Fälle zu schließen. Zur Abwicklung bereits eingetragener Fälle ist es bis zum 30. September des folgenden Rechnungsjahres offen zu halten. Alsdann noch nicht erledigte Fälle sind in das laufende Sollbuch unter den nächsten laufenden

Nummern zu übernehmen. Die richtige Übertragung ist vom Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen. Die Nummern, unter denen diese Fälle in dem geschlossenen Sollbuch geführt wurden, sind bei der Eintragung in dem laufenden Sollbuch unter der neuen Nummer in Klammern (rot) anzugeben.

(4) Wird die Anmeldung mehrerer Probefahrtkennzeichen desselben Inhabers in einer Anmeldung zusammengefaßt, so sind die Eintragungen in das Sollbuch für jedes Probefahrtkennzeichen unter besonderer Nummer zu bewirken.

(5) Für die Überwachung der Teilzahlungstermine kann ein Terminkalender geführt werden.

§ 49.

Einnahmetagebuch.

Die Verbuchung der Kraftfahrzeugsteuer, der Zuschläge und der Zinsen sowie der Gebühr für die Umschreibung von Steuerkarten und für die Erteilung von Ersatzsteuerkarten erfolgt in dem Einnahmetagebuch der Kasse.

§ 50.

Kartenblöcke.

Die Steuerkartenblöcke werden buchmäßig ebenso wie Stempelzeichen behandelt.

G. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 51.

Muster.

Die Muster für Anmeldungsvordrucke (§ 11 Abs. 3, § 27 Abs. 1 a, § 30 Abs. 1), für Steuerkarten (§ 12 Abs. 2, § 27 Abs. 1 b), für Bescheinigungen über die Steuerfreiheit sowie für die Liste über die erteilten Bescheinigungen (§ 30 Abs. 1, 2, § 33 Abs. 3), für Ausweiskarten sowie für das Verzeichnis der erteilten Ausweiskarten (§ 43 Abs. 2, 5) und für das Sollbuch (§ 48 Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Landeszollamts. Es bestimmt auch das nähere über die Art der Buchführung.

§ 52.

Inkrafttreten.

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten an Stelle der „Vorläufigen Ausführungsanweisung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 17. Januar 1922" (Gesetzbl. S. 27) sowie der §§ 131 bis 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 20. August 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 583), mit der Maßgabe, daß bis zum Aufbrauch der noch vorhandenen Steuerkarten früheren Musters die betreffenden bisherigen Vorschriften zur Anwendung kommen.

(2) Der § 35 findet auf solche Kraftfahrzeuge, für die eine Steuerkarte vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen gelöst war, erst nach Ablauf dieser Steuerkarte Anwendung.

(3) Die Vorschriften über den Eingang im Ausland beheimateter Kraftfahrzeuge zum vorübergehenden Aufenthalt (§§ 43 bis 47) treten am 1. Juli 1930 in Kraft. Diejenigen Fahrzeuge, die vor diesem Tage in das Inland eingegangen sind, gelten hinsichtlich ihres steuerfreien Aufenthalts wie solche, die am 1. Juli 1930 eingegangen sind.

Danzig, den 23. Mai 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.